

Ä N D E R U N G S A N T R A G - 2

Bezug:	VIII / 0166 Richtlinie zur Förderung des Sports in der Hansestadt Stendal
hier:	Änderungsantrag 2
Datum:	25.05.2025

Beschlusstext:

Die der Beschlussvorlage DS VIII / 0166 zugrunde liegende Richtlinie zur Förderung des Sports in der Hansestadt Stendal wird wie folgt geändert:

(1) §2 Pkt. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zuwendung für die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätten wird von der Hansestadt Stendal mit ~~90~~ **50** Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst, maximal jedoch mit ~~42.000~~ **6.000** €.

(2) §3 Pkt. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Unterstützung der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bezuschusst die Hansestadt Stendal im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die Sportvereine auf der Grundlage von Mitgliederzahlen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von maximal ~~40,00~~ **35,00** Euro pro Jahr pro Kind/Jugendlicher.

(3) §7 Pkt. 2 wird wie folgt geändert:

Der Sportverein muss grundsätzlich Mitglied des Kreissportbundes Altmark-Stendal e.V. sein- und an einem geregelten Wettkampf- und Trainingsbetrieb teilnehmen.

(4) Neu §7 Pkt. 5 wird ergänzt:

Förderfähig in Bezug auf §3 Pkt. 3 sind nur Vereine, welche ohne Bezuschussung insgesamt ein negatives Ergebnis im Finanzplan aufweisen würden, die Bezuschussung wird maximal zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnisses im Finanzplan gewährt.

(5) Neu §9 Pkt. 5 wird ergänzt um Nr. d):

Dem Fachamt wird mit Antragsstellung auf Zuwendung die Jahresvereinsrechnung des Vorjahres zur Kenntnisnahme übersandt.

Begründung:

- zu (1) die Bezuschussung soll insgesamt paritätisch erfolgen, d.h. es soll eine Kostenaufteilung zu gleichen Teilen erfolgen. Der Gesamtbetrag soll insgesamt auf maximal 6.000 EUR begrenzt werden. Dadurch wird eine sparsame Bewirtschaftung sichergestellt.
- zu (2) es soll insgesamt der Fokus für Zuwendungen auf die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen gelenkt werden. Da Kinder- und Jugendliche kein eigenes Einkommen haben, sollen die Vereine gerade bei der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden. Dadurch werden auch Minderungen bei den Zuwendungen für Betriebskosten kompensiert.
- zu (3) als grundsätzliche Voraussetzung soll ein geregelter Wettkampf- und Trainingsbetrieb gelten.
- zu (4) sofern der Verein durch anderweitige Einnahmen finanziell stark aufgestellt ist, soll die Zuwendung entsprechend gemindert ist, die tatsächliche Bedürftigkeit soll berücksichtigt werden.
- zu (5) die Prüfung dessen, ob ein Verein insgesamt eine Bedürftigkeit aufweist, ist nur durch Vorlage der Vereinsjahresrechnung insgesamt möglich.

Wir bitten um Zustimmung zum Änderungsantrag.

Stendal, den 25. Mai 2025



im Namen der Fraktion Röhl
Fraktionsvorsitzender Freie Stadträte Stendal